Erlaubnis zum Führen von Booten des Brand- und Katastrophenschutzes (Führen von Booten BKS)

RdErl. des MI vom 11. Oktober 2023 – 51.21-13220

1. Sportbootführerschein, Kleinschifferzeugnis

Während der Übergangsfrist nach § 130 der Binnenschiffspersonalverordnung dürfen bis zum 17. Januar 2027 Boote des Brand- und Katastrophenschutzes mit einer Länge von weniger als 20 Metern weiterhin auch mit einem Sportbootführerschein gefahren werden, falls diese Tätigkeit schon vor dem 18. Januar 2022 ausgeübt wurde. Sind die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt und soll ein Fahrzeug weiter gewerblich genutzt werden, wird seit dem 18. Januar 2022 ein sogenanntes Kleinschifferzeugnis benötigt, für dessen Erwerb das Bestehen einer Prüfung erforderlich ist. Die Möglichkeit des Führens der Boote des Brand- und Katastrophenschutzes mittels amtlicher Berechtigung bleibt davon unberührt.

Inhaber des Sportbootführerscheins können während der Übergangsfrist das Kleinschifferzeugnis bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Gerhart-Hauptmann-Straße 16, 39108 Magdeburg, gegen eine Gebühr beantragen, wenn ein formloser Nachweis der dienstlichen Nutzung erfolgt. Eine zusätzliche Prüfungsleistung ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

2. amtlicher Berechtigungsschein

Ab dem 18. Januar 2027 ist die Befähigung für das Führen von Booten des Brand- und Katastrophenschutzes mit einer Länge von weniger als 20 Metern durch einen amtlichen Berechtigungsschein entsprechend § 13 der Binnenschiffspersonalverordnung oder ein Kleinschifferzeugnis nachzuweisen. Der Sportbootführerschein ist nicht mehr ausreichend, denn ab dem 18. Januar 2027 dürfen mit einem Sportbootführerschein nur noch Sportboote im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung geführt werden.

Hinsichtlich der Ausstellung von amtlichen Berechtigungsscheinen gilt Folgendes:

2.1 Feuerwehren

Die Ausstellung des amtlichen Berechtigungsscheins im Bereich der Feuerwehren erfolgt durch den Aufgabenträger entsprechend dem Brandschutzgesetz. Der amtliche Berechtigungsschein muss dem Muster der **Anlage** entsprechen.

Der amtliche Berechtigungsschein darf durch die zuständige Stelle für Personen ausgestellt werden, die im Besitz eines gültigen Sportbootführerscheins mit dem Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen nach § 3 der Sportbootführerscheinverordnung oder eines Befähigungsnachweises nach § 3 Abs. 3 der Sportbootführerscheinverordnung sind und ihn für den Feuerwehrdienst benötigen.

2.2 Einheiten des Katastrophenschutzes

Für Einheiten des Katastrophenschutzes hat die Ausstellung des amtlichen Berechtigungsscheins durch die untere Katastrophenschutzbehörde zu erfolgen. Der amtliche Berechtigungsschein muss dem Muster der Anlage entsprechen.

Für die Nutzung der Wasserrettungsfahrzeuge (Länge weniger als 20 Meter) von als gemeinnützig anerkannten Körperschaften kann für Tätigkeiten außerhalb des Katastrophenschutzes die Ausstellung des amtlichen Berechtigungsscheins durch die Ausbildungsstelle der betreffenden Körperschaft erfolgen.

Der amtliche Berechtigungsschein darf durch die zuständige Stelle für Personen ausgestellt werden, die im Besitz eines gültigen Sportbootführerscheins mit dem Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen nach § 3 der Sportbootführerscheinverordnung oder eines Befähigungsnachweises nach § 3 Abs. 3 der Sportbootführerscheinverordnung sind oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung nach organisationsinternen Vorgaben nachweisen können.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 17. Januar 2027 außer Kraft.

An

die Einheits- und Verbandsgemeinden die Landkreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich an das Landesverwaltungsamt das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge die Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen

Muster eines amtlichen Berechtigungsscheins

(Vorderseite)



(Rückseite)

amtlicher Berechtigungsschein

8.

9.

Anweisungen:

- 1. aktuelle(r) Name(n) des Inhabers
- 2. aktuelle(r) Vorname(n) des Inhabers
- 3a. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
- 3b. Geburtsort (Stadt)
- 4. Lichtbild
- 5. Organisationseinheit mit eindeutigem Ortsbezug
- 6. Ausstellungsdatum der amtlichen Berechtigung
- 7. Ablaufdatum der amtlichen Berechtigung
- 8. Bezeichnung der ausstellenden Behörde
- 9. Unterschrift und (Dienst-) Siegel der ausstellenden Behörde